**Verbindlichkeitserklärung der im Rahmen des Bundesförderprogramm Breitband
im Markterkundungsverfahren gemeldeten Ausbauplanung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Name des Markterkundungsverfahrens und Datum der Veröffentlichung unter www.projekttraeger-breitband.de**  | Markterkundungsverfahren 2023 "Gigabitausbau im Landkreis Osnabrück"04.04.2023 |
| **Name der Gebietskörperschaft / Bundesland** | Landkreis Osnabrück / Niedersachsen |
| **Adresse (Straße, Hausnummer und PLZ)** | Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück |
| **Name des Telekommunikationsunternehmens / Bundesland** |  |
| **Adresse (Straße, Hausnummer und PLZ)** |  |
| **Vertretungsberechtigt und oder Kontaktperson bei Rückfragen/Nachforderungen** | **Name:** |
| **Tel:** |
| **E-Mail:**  |

**Das Telekommunikationsunternehmen (im Folgenden „TKU“) erklärt gegenüber dem Landkreis Osnabrück (nachfolgend „die Gebietskörperschaft“)**

**Folgendes:**

1) Um den Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum zu beschränken, führt die Gebietskörperschaft in Vorbereitung eines geförderten Netzausbaus gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (im Folgenden: „**Gigabitrichtlinie des Bundes**“) die oben genannte Markterkundung durch. Im Rahmen des Markterkundungsverfahrens werden privatwirtschaftliche Aufrüstungs- und Ausbauplanungen der nächsten Jahre für das potentielle Fördergebiet abgefragt. Entsprechend der Schwellenwerte der Gigabitrichtlinie des Bundes i.V. m. der Rahmenregelung zur zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ bezieht sich die Meldung im Markterkundungsverfahren auf die Planung privatwirtschaftlicher Investitionen in den Netzausbau mit dem Ziel einer Erschließung innerhalb von drei Jahren bzw. eine Aufrüstung von Netzteilen innerhalb eines Jahres. Dabei ist für den Fall des **Netzausbaus** im Projektgebiet oder Teilen davon eine Versorgung der förderfähigen Anschlüsse (Schulen, Krankenhäuser, Gewerbegebiete, Unternehmen sowie sonstige sozio-ökonomische Schwerpunkte[[1]](#footnote-1)) durch eine gigabitfähige Infrastruktur zu gewährleisten. Im Fall einer gemeldeten **Aufrüstung** soll eine flächendeckende Versorgung von Privathaushalten mit Bandbreiten von zuverlässig mindestens 100 Mbit/s im Download erreicht werden.

Soweit gar keine bzw. nur für Teile des Projektgebietes Aufrüstungs- bzw. Ausbaubekundungen abgegeben werden, geht die Gebietskörperschaft in dem (verbleibenden) Gebiet von einem Marktversagen aus und wird den Ausbau mit Fördermitteln durchführen. Es liegt sowohl im Interesse der Gebietskörperschaft als auch des TKU, Planbarkeit und Verbindlichkeit über den Ausbau im Gebiet der Gebietskörperschaft zu erreichen.

2) Das TKU erklärt hiermit verbindlich gegenüber der Gebietskörperschaft,

**a)**

* das im Markterkundungsverfahren gemeldete Ausbaugebiet innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Frist zum Markterkundungsverfahren 04.06.2023 eigenwirtschaftlich zu erschließen und allen Teilnehmern in dem dargestellten Ausbaugebiet innerhalb dieser Frist einen Anschluss zu realisieren, über welchen – bei Inanspruchnahme entsprechender Produkte –eine zuverlässige Versorgung mit mindestens 1 Gbit/s zuverlässig am Netzabschlusspunkt gewährleistet ist. Der Umfang und die Erschließungstechnik des geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch das TKU wird kartografisch sowie als Adressliste im Markterkundungsverfahren angezeigt ;
* innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist zum Markterkundungsverfahren 04.06.2023 einen ausführlichen Zeit- und Meilensteinplan für den gesamten Netzausbau bis hin zur Inbetriebnahme des gesamten gemeldeten Netzes bzw. bis hin zum Ablauf des Dreijahreszeitraums vorzulegen;
* innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Frist zum Markterkundungsverfahren 04.06.2023 einen glaubhaften, die Ausbauzusage belegenden Geschäftsplan sowie weitere Finanzunterlagen, wie Bankdarlehensverträge, vorzulegen;
* innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Frist zum Markterkundungsverfahren die Voraussetzungen für die Erteilung der für die Projektumsetzung erforderlichen Genehmigungen und Wegerechte geschaffen zu haben und über die Umsetzung der zugesagten Ausbau-Fortschritte Bericht zu erstatten;

und/**oder**

**b)**

* innerhalb von zwei Monaten ein glaubhaften, die Aufrüstungszusage belegenden Geschäftsplan vorzulegen, die Aufrüstung innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Frist zum Markterkundungsverfahren 04.06.2023 abzuschließen und hierüber Bericht zu erstatten, soweit die in der Markterkundung gemeldete Ausbauplanung in einer bloßen Aufrüstung bestehender Netze auf bis zu 100 Mbit/s im Download durch die Ausstattung mit zusätzlichen aktiven Komponenten besteht,

3) Das TKU erklärt hiermit verbindlich, die unter Nr.2) genannten Nachweise fristgerecht zu erbringen. Die mit dieser Vereinbarung durch das TKU verbindlich erklärte eigenwirtschaftliche Ausbau- bzw. Aufrüstungsplanung erkennt die Gebietskörperschaft im gemeldeten Umfang für das in der Markterkundung abgefragte Projektgebiet als förderschädlich an. Soweit das TKU die unter Nr. 2) aufgeführten Erklärungen unterlässt bzw. die im Meilensteinplan festgelegten Fristen nicht einhält und das TKU im Rahmen entsprechender Erklärungen auch keine anderweitige, berücksichtigungsfähige Meldung eigenwirtschaftlichen Ausbaus abgibt, kann die Gebietskörperschaft das Vorliegen eines Marktversagens für einen geförderten Ausbau unterstellen, ohne weitere Maßnahmen – wie etwa die erneute Durchführung eines Markterkundungsverfahrens – vorzunehmen. Das TKU hat das Nichterreichen eines jeden der vereinbarten Meilensteine rechtzeitig gegenüber der Gebietskörperschaft anzuzeigen. Werden die vereinbarten Meilensteine auch innerhalb der von der Gebietskörperschaft gesetzten Nachfrist nicht erreicht, –lässt dies die Möglichkeit der Beantragung einer Förderung unmittelbar wieder aufleben und ermöglicht der Gebietskörperschaft die sofortige Durchführung eines Auswahlverfahrens bzw. die Integration in ein bestehendes Fördergebiet. Die Verpflichtung des TKU zur Durchführung des gemeldeten Ausbaus entfällt, soweit die von dieser Erklärung umfassten Verpflichtungen durch Dritte, insbesondere andere TKU, erfüllt worden sind.

* Anlage: kartografische Darstellung Ausbaugebiet Gebietskörperschaft nebst adressscharfer Darstellung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus / der eigenwirtschaftlichen Aufrüstung des unterzeichnenden TKU

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort/Datum  |  |  |  | Unterschrift eines im Außenverhältnis Vertretungsberechtigten[[2]](#footnote-2) |

1. Hierbei handelt es sich um private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben. Vgl. im Einzelnen Ziff. 1.1 der Gigabitrichtlinie. [↑](#footnote-ref-1)
2. Personen mit Prokura gem. §§ 48 ff. HGB; Personen mit (nachgewiesener) Handlungsvollmacht gem. §§ 54 ff. HGB. [↑](#footnote-ref-2)